



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 19

Rathenow, 2012-04-11

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Erste Änderungssatzung zur Nutzungs- und
Gebührensatzung für schulische Räume und
Sportstätten des Landkreises Havelland

Seite 39

Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland zur Abwendung gesundheitlicher
Gefahren durch den
Eichenprozessionsspinner

Seite 40

Bekanntmachung der Unteren
Wasserbehörde - Auslegeverfahren für die
Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage
für die Eintragung einer beschränkten
persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in
der Gemarkung Zeestow

Seite 45

Erste Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 26.03.2012 die Erste Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland, Beschluss Nr. BV-0266/12 beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Erste Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage des § 131 in Verbindung mit den §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7]) in seiner Sitzung am 26. März 2012 nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland vom 28. November 2005 (Amtsblatt Nr. 20/2005 vom 15.12.2005) beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 (Gebührenbefreiung) wird wie folgt ergänzt:

4. für die Nutzung der Sporthallen durch Kinder und Jugendliche, die in gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Landkreis Havelland organisiert sind.

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Rathenow, 2. April 2012

gez.
i.V. Lewandowski
Erster Beigeordneter

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, aus.

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 13, § 14 OBG und des § 19 OBG vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, [Nr.47]), gestattet der Landkreis Havelland die Ausbringung des Biozides Dipel ES mittels aviochemischer Methode durch rotorgetriebene Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des Baumschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Eichenprozessionsspinner.
2. Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallenen Eichenbäumen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und an Wegen in kommunalem Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sein sollten, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
3. Von der Maßnahme erfasst wird eine Fläche von ca. 516 ha des Landkreises Havelland. Die Bekämpfung findet auch über bewohntem Gebiet statt:
 - a) Stadt Rathenow Stadt Rathenow
 - b) Stadt Ketzin/Havel OT Zachow,
 - c) Amt Friesack Stadt Friesack, Gem. Mühlenberge/OT Senzke,
OT Wagenitz, Gem. Wiesenaue/OT Vietznitz,
Gem. Paulinenaue/OT Paulinenaue
 - d) Stadt Nauen alle OT
 - e) Gem. Milower Land OT Großwudicke
 - f) Gem. Wustermark OT Elstal, OT Priort
 - g) Amt Rhinow Stadt Rhinow, Gem. Havelaue/OT Parey,
Gem. Großderschau, Gem. Kleßen-Görne/OT Kleßen,
Gem. Seeblick/OT Hohennauen,
Gem. Gollenberg/OT Schönholz-Neuwerder, OT Stölln
 - h) Gem. Schönwalde-Glien OT Perwenitz, OT Schönwalde Siedlung,
OT Schönwalde-Dorf
 - i) Stadt Premnitz Premnitz, OT Mögeln, OT Döberitz
 - j) Gem. Brieselang Brieselang/Friedhof
 - k) Stadt Falkensee Stadt Falkenseesowie über Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
4. Der Bekämpfungszeitraum ist für die 17. bis 21. Kalenderwoche vom 23. April bis 25. Mai 2012 festgesetzt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in der Tagespresse und auf der Website www.havelland.de bekannt gegeben.
5. Während des Einsatzes des rotorbetriebenen Luftfahrzeugs in dem jeweils aktuell beflogenen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeugs verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am

Boden ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Karte mit dem betroffenen Gebiet kann beim Landkreis Havelland, in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Havelland nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Nach § 6 Abs. 1 OBG besteht für jede Ordnungsbehörde die Möglichkeit, in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Behörde auszuüben. Hiernach besteht somit auch die Möglichkeit, dass eine in der Hierarchie höher angesiedelte Ordnungsbehörde für eine niedriger angesiedelte Ordnungsbehörde tätig wird. Von diesem Recht macht der Landkreis Havelland als Kreisordnungsbehörde mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung des Landkreises Havelland dar. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Bekämpfung während der aktuellen Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis ssp. kurstaki) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium- Bacillus thuringiensis- welches bei den Eichenprozessionsspinnerraupen nach Fraß der damit benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich, sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Die Ausbringung aus der Luft mittels Abdrift mindernden Düsen ist damit die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Nach Pflanzenschutzrecht ist die Ausbringung auf Nichtkulturland (z.B. Straßen begleitendes Grün, Schulhöfe etc.) genehmigungspflichtig. Nach Auskunft der Genehmigungsbehörde (Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – LELF) wird die Ausbringung des Mittels aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Genehmigungspraxis der Bundesbehörden innerhalb von Ortschaften nach Pflanzenschutzgesetz nur mit Bodengeräten genehmigt. Der Grund liegt in einer nicht auszuschließenden, bislang jedoch nicht bekannt gewordenen allergenen Wirkung des Mittels selbst.

Da der Zweck der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nicht primär zum Schutz von Pflanzen eingesetzt werden soll, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Verfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht auch aus der Luft mit dem oben aufgeführten Mittel auch in bewohnten Gebieten des Landkreises Havelland durchzuführen. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das

temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Der Wirkstoff des Mittels (*Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist in der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 298/ 2010 als "Identifizierter alter Wirkstoff" gelistet. So lange eine Entscheidung über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme im Anhang 2 noch aussteht, längstens jedoch bis zum 14.05.2014, können Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen Übergangsregelungen in Anspruch nehmen. Das heißt, sie können in Deutschland ohne Zulassung unter Beibehaltung der Übergangsregelungen vermarktet werden. Von dieser Möglichkeit soll durch diese Verordnung auch für die Anwendung des Mittels Dipel ES für den genannten beschränkten Zeitraum Gebrauch gemacht werden, solange noch keine bundeseinheitliche Regelung in Kraft getreten ist.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“. Zu dieser Einschätzung gelangt der Amtsarzt des Landkreises Havelland in seiner medizinischen Stellungnahme bezüglich der gesundheitlichen Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vom 30.01.2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Dies insbesondere deshalb, weil nach Einschätzung des Amtsarztes die Auswirkungen des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2012, durch eine zunehmende Ausbreitung in ihrer Dimension vermutlich noch gravierender ausfallen werden als im Jahr 2011. Diese Auffassung wird gestützt durch eine aktuelle Information des Gesundheitsministeriums des Landes Brandenburg (MUGV), in der darauf hingewiesen wird, dass die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung in einigen Regionen des Landes Brandenburg darstellt. Ferner wird dort ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheitssymptomatik kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner aviochemisch sehr wirksam mit dem Mittel Dipel ES bekämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zur Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahme darstellen und in die Bekämpfung einbezogen werden.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeignete aktuelle Umweltsituation während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nach Pflanzenschutzrecht innerorts nur vom Boden aus zulässig ist, sind im Jahr 2011 sämtliche Behandlungen in Brandenburger Alleen mit Dipel ES mit Bodengeräten durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass sich in fast allen Fällen nicht der gewünschte Bekämpfungserfolg eingestellt hat.

Das Problem bei der Verwendung von Bodentechnik, gerade bei großen Bäumen, ist, dass die äußeren Kronenbereiche schlecht erreicht werden, dort aber gerade die Junglarven des

Eichenprozessionsspinner fressen. Durch Applikation des Mittels mit Hubschraubern würden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht.

Den fachlich nicht nachvollziehbaren Einschränkungen für die Luftfahrzeugausbringung von Dipel ES im Jahr 2011 steht eine vergleichsweise großzügige Zulassung für die Anwendung in Haus- und Kleingärten gegenüber.

Vor diesem Hintergrund wird nach hiesiger Einschätzung von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wegen der Überfliegung des Helikopters ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb dieses Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rathenow, 30. März 2012

Gez.
i.V. Lewandowski
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Zeestow

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Leitung von Brieselang nach Zeestow Gemarkung Zeestow Flur 1 und 2

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

gez. Christine Fliegner
Amtsleiterin

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
